

Vorlage Nr.: GB II/136/2017
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB II Bau - Planung - Umwelt
Stichwort: Energiesparförderprogramm
Aktenzeichen.:
Datum: 07.02.2017
Verfasser: Marquart Christoph

TOP

Fortschreibung des Garchinger Energiesparförderprogramms für das Jahr 2017

Beratungsfolge:

Datum Gremium

23.03.2017 Stadtrat

I. SACHVortrag:

Das Garchinger Energiesparförderprogramm wurde im Zuge der Umsetzung des Garchinger Klimaschutzkonzepts für die Jahre 2011 bis 2016 Jahr für Jahr neu aufgelegt und die Richtlinien den aktuellen Erfordernissen entsprechend angepasst.

Ziel des Energiesparförderprogramms war und ist es, solche Maßnahmen zu fördern, die über den gegenwärtigen Stand der Technik hinausgehen.

Das Energiesparförderprogramm wurde in den genannten Jahren mit einem Budget von jährlich zwischen 30.000 und 40.000 € ausgestattet. Insgesamt konnten im Jahr 2016 nur 15.207,50 € für 13 Maßnahmen bewilligt werden.

Diese 13 Maßnahmen gliedern sich auf wie folgt:

- 11 Maßnahmen für den Einbau neuer Fenster (Dreifachverglasung)
- 1 Maßnahme für eine Solaranlage mit Heizungsunterstützung
- 1 Maßnahme für die Einrichtung von zwei Elektroladestationen

Die Stadt Garching beabsichtigt, in das Programm für das Jahr 2017 die Förderung der Tiefengeothermie mit aufzunehmen. Demnach sollen alle Garchinger Privathaushalte, die ihre Heizung von fossilen Brennstoffen auf Tiefengeothermie umstellen, einen Pauschalzuschuss von 2.000 € (brutto) je Wärmeübergabestation erhalten. Bisher konnte die EWG über die KfW einen Bonus von 1000 € je Anschluss gewähren, der jedoch von der KfW seit einiger Zeit nicht mehr ausgeschüttet wird.

Die Richtlinien zum Garchinger Energiesparförderprogramm sollen am 01.04.2017 in Kraft treten und sind bis Ende des Jahres, also bis zum 31.12.2017, befristet. Die Förderanträge können bis zum 31.12.2017 – soweit bis dahin kein Annahmestopp für Förderanträge bekanntgegeben wurde - bei der Antragstelle eingereicht werden (Ausschlussfrist).

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz hat am 7.3.2017 einstimmig den Empfehlungsbeschluss gefasst, den Richtlinien zuzustimmen, wenn der Pauschalzuschuss für den Anschluss an die Geothermie von 1.500 € auf 2.000 € brutto erhöht wird.

Der genaue Wortlaut der aktualisierten Richtlinien ist dieser Beschlussvorlage im Anhang zu entnehmen.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt, der Fortschreibung des Garchinger Energiesparförderprogramms für das Jahr 2017 zuzustimmen und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € zu bewilligen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

☒
☐
☐

ANLAGE(N):

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

☒
☐
☐

ggf. Anlagen benennen:

Richtlinien

für das Förderprogramm Energieeinsparung der Stadt Garching b. München für das Jahr 2017

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung

- 1.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist,
- 1.2. Zweck der Förderung ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte zu erzielen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung der wünschenswerten Maßnahmen zu geben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien und zwar
 - 2.1.1. Biomasseheizungsanlagen. Einzelanlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung,
 - 2.1.2. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 kW,
 - 2.1.3. Wärmepumpenanlagen,
 - 2.1.4. Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung einschließlich Brauchwassererwärmung,
 - 2.1.5. Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Bestand mit 15 % über dem KfW-Effizienzhausstandard oder Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Folgende ökologische Mindestanforderungen werden an den Wärmedämmstoff gestellt:
 - Die eingebauten Dämmstoffe müssen nachweislich frei von Formaldehyd und Bitumen sein,
 - für ihre Herstellung darf kein FCKW/CKW verwendet worden sein,
 - ihr Einbau muss, sofern eine Verklebung erforderlich ist, mit einem formaldehydfreien und lösemittelarmen Klebstoff möglich sein.
 - 2.1.6.a eine Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie ggf. die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht.
 - 2.1.6.b eine Gebäudeschwachstellenanalyse durch Thermographie (Wärmebildkamera),
 - 2.1.7. Pumpenaustausch im Bereich der Anlagentechnik mit geregelten Hocheffizienzpumpen.
 - 2.1.8. Maßnahmen zur Stromspeichertechnik, und zwar
 - a) Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicherung zur Eigenstromnutzung,
 - b) Klein-Windkraftanlagen mit Batteriespeicherung zur Eigenstromnutzung,
 - c) netzunabhängige Elektroladestationen zur Nutzung von Elektromobilen.
 - 2.1.9. Netzhängige Ladestationen für Elektromobile als Heimpladestation für Wand- und Bodenmontage im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 9. Januar 2015.
 - 2.1.10 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp, soweit deren Stromertrag nachweislich zur Eigennutzung verwendet werden.

2.1.11 den Anschluss an die Tiefengeothermie im Rahmen einer Heizungsumstellung für Gebäude im Bestand

2.2. Nicht gefördert werden

- die unter Nr. 2.1.1. bis 2.1.4. genannten Anlagen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Angebot für die Versorgung mit Fernwärme auf der Basis von Geothermie, Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung vorliegt,
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.1. bis 2.1.5. für Gebäude, die aufgrund ihrer Ausstattung einen übermäßig hohen Energiebedarf aufweisen (z. B. mit Schwimmbad, Sauna).
- Einzelfeuerstätten nach Nr. 2.1.1., ausgenommen mit Einbindung ins zentrale Heizungssystem

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von städtischen Einrichtungen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Maßnahmen gemäß 2.1. durchgeführt werden sollen.

Pächter und Mieter benötigen hierzu die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens.

Ausgeschlossen sind Gewerbebetriebe mit Ausnahme der unter Nr. 2.1.6.a und Nr. 2.1.6.b genannten Vorhaben.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2.1. oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Anlagen.
Vorhaben, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt werden.
- 4.2. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung übertreffen.
- 4.3. Geförderte Anlagen nach Nr. 2.1.1. bis 2.1.4. und 2.1.8. müssen mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer erforderlich. Endet das Miet- /Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, können diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.4. Die Beurteilung der beantragten Maßnahme wird von der Stadt vorgenommen. Die Beurteilung ist Grundlage für die Höhe der Förderung.
- 4.5. Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

5. Umfang der Förderung

5.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage oder bei der Planung und Ausführung der energetischen Gebäudesanierung anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Nicht bezuschusst werden

- Kosten, die auch ohne den Bau der Anlage im Sinne von Nr. 2.1. anfallen würden (z. B. Grunderwerbs- und Dachstuhlerrichtungskosten),
- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Nr. 4.5.,
- Finanzierungskosten für Fremdmittel,

- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen hat (z. B. Schadensersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung),
- fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers einschließlich der kalkulatorischen Kosten,
- Mehrungen der Vorhabenkosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.

5.2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der aufgrund der getroffenen Maßnahme zu erwartenden relativen Einsparung an Endenergie, bezogen auf den IST-Zustand des Gebäudes. Maßgebend für die maximale Höhe der Zuwendung sind die geprüften Kostenvoranschläge. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht möglich.

5.2.1 Die Zuwendung für Biomasseheizungsanlagen (Nr. 2.1.1.) beträgt

- a) bei Umstellung von Heizöl auf Biomasse pauschal 100 EUR je Kilowatt installierter Wärmeleistung,
 - b) bei Umstellung von Erdgas auf Biomasse pauschal 50 EUR je Kilowatt installierter Wärmeleistung,
- höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude,

5.2.2.a Die Zuwendung für die unter Nr. 2.1.2. bis 2.1.5. getroffenen Maßnahmen beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude.

Um Zuschüsse für die unter 2.1.5. beschriebenen Maßnahmen aus diesem Förderprogramm zu erhalten, ist vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung gemäß Nr. 2.1.6.a in Anspruch zu nehmen (Qualitätssicherung).

5.2.2.b Bei Fensteraustausch als Einzelmaßnahme beträgt die Förderung maximal 15 %, höchstens jedoch 2.000 € je Gebäude. Gefördert werden Fenster mit einem Uw-Wert < 0,9 W/(m²·K)

5.2.3 Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.1.6.a + b betragen 50 %, bei Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 EUR je Gebäude.

5.2.4. Die Zuwendung für die unter 2.1.7 genannte Maßnahme beträgt pauschal 50 € je Pumpe.

5.2.5. Die Zuwendung für die unter 2.1.8 genannten Maßnahmen beträgt für

- a) 400 €/kWp
- b) 800 €/kWp
- c) 1000 €/kWp,

höchstens jedoch 6.000 € je Gebäude.

5.2.6. Die Zuwendung für die unter 2.1.9. genannte Maßnahmen beträgt 25 %, maximal jedoch 500 €.

5.2.7 Die Zuwendung für die unter 2.1.10 genannten Maßnahmen beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude,

5.2.8 Die Zuwendung für die unter 2.1.11 genannte Maßnahme beträgt pauschal 2.000 € je Wärmeübergabestation, höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude.

6. Mehrfachförderung

Werden andere Zuwendungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen, so können Fördermittel nach diesem Programm nur bis zu einer Höhe gewährt werden, bei der die Summe aller bewilligten Fördermittel den jeweiligen Fördersatz und die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.2. nicht übersteigt.

II. Verfahren

7. Antragstellung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind im Rathaus der Stadt Garching erhältlich. Der Förderantrag ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenvoranschlägen **vor** Auftragsvergabe bei der Stadt einzureichen.

8. Antragsprüfung

- 8.1. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger beurteilt die geplante Maßnahme in fachtechnischer Hinsicht. Diese Beurteilung ist kostenfrei.
- 8.2. Wird die Förderung einer Maßnahme beantragt, die aufgrund einer umfassenden Energieberatung gemäß Nr. 2.1.6.a vorgeschlagen wird, wird auf eine weitere Beurteilung durch einen Sachverständigen verzichtet.

9. Bewilligung der Förderung

- 9.1. Die Stadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag und die Höhe der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 9.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.
- 9.3. Die geplante Maßnahme ist ein Jahr nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss.

10. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht muss eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der gesamten, vollständig fertiggestellten Anlage enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis erfordert eine Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen und Zahlungsnachweise.

III.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2017 in Kraft und sind zunächst bis zum 31.12.2017 befristet.

Die Förderanträge können bis zum 31.12.2017 – soweit bis dahin kein Annahmestopp für Förderanträge bekanntgegeben wurde - bei der Antragstelle eingereicht werden (Ausschlussfrist).

STADT GARCHING B. MÜNCHEN
Garching b. München,

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister